BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2018 · AUSGABE 1/2018

ALLES GESAGT?

RECHTSANWÄLTE IM NATIONALSOZIALISMUS

beA – aktuelle Entwicklungen und Hintergründe

Berufshaftpflicht – Schutzschirm für Rechtsanwälte

Beim wahren Gesetzgeber – parlamentarischer Abend der BRAK

ottoschmidt

Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

SCHON FÜR 25 EURO PRO MONAT

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro**/Jahr
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro**/Jahr
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

Anwalt-Suchservice

Zukunftssicher.

Topaktuell – mit vielen Mustern!

Reithmann/Terbrack **Kauf vom Bauträger.** *Herausgegeben von Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack. Bearbeitet von Notar Dr. Alexander Gebele, LL.M., RA Dr. Alexander Martius, LL.M., RA Guido Meyer, Notar Dr. Thomas Schiffner, Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack, RA Prof. Dr. Kurt Vogel. 8. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, 636 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,– €.*
ISBN 978-3-504-64857-2

Kaum ist die Umgestaltung des Bauvertrags- und Bauträgerrechts in Kraft getreten, gibt es auch schon das passende Handbuch dazu: Die Neuauflage des Klassikers von *Reithmann* ist jetzt der *Reithmann/Terbrack*.

Das vollkommen neu geschriebene Werk erläutert auf allerneuestem Stand alle praxisrelevanten Themen des Bauträgerrechts, das allen Beteiligten ab 1.1.2018 eine Vielzahl von Neuerungen gebracht hat. Vom Vertragsabschluss über die Beschreibung der Bauleistung, die Abnahme, den Besitzübergang, die Kaufpreiszahlung, die Haftung des Bauträgers, Finanzierung und Insolvenz. Das alles angereichert mit vielen Musterformulierungen. So bekommen Sie für alle relevanten Fälle sichere Hilfestellungen, um das neue Bauträgerrecht rechtzeitig in den Griff zu bekommen.

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe unter
www.otto-schmidt.de/rb8

ottoschmidt

JETZT NOCH EINFACHER SUCHEN MIT JURIS.DE

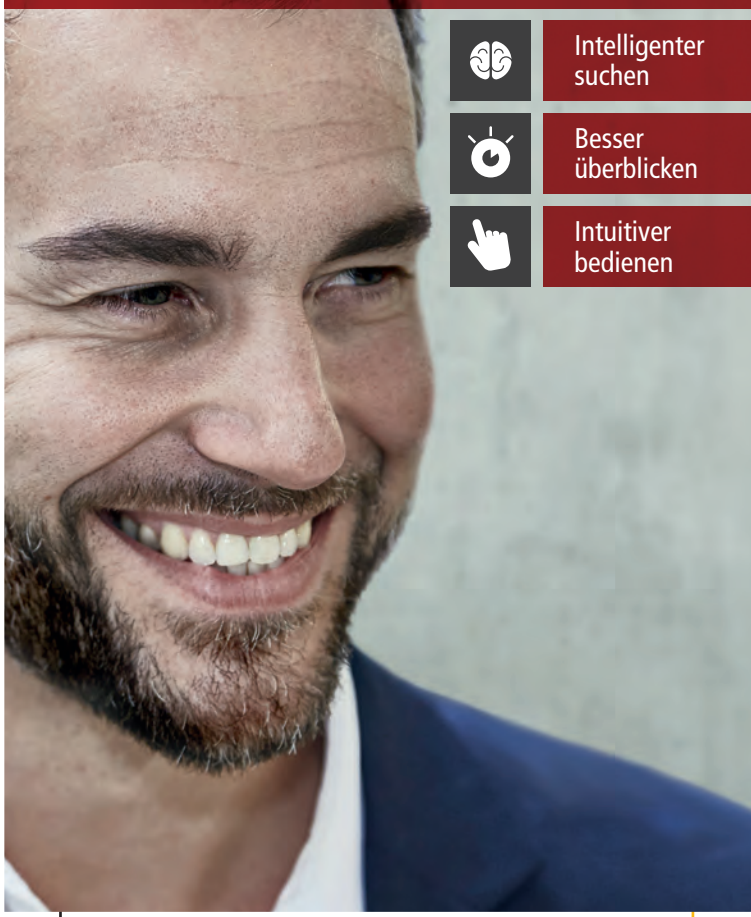

Ihre Suche noch einfacher zu machen – das ist einer der Vorteile der neuen juris Recherche. Mit einer optimalen Treffersortierung, einer verbesserten Kategorisierung der Inhalte mit Werken der gesamten jurisAllianz sowie der intuitiven Schnellsuche kommen Sie ab sofort noch schneller ans Ziel. Überzeugen Sie sich selbst!
www.juris.de

Testen Sie die neue juris Recherche noch heute:
www.juris.de

juris® Das Rechtsportal

Liber amicorum für Michael Oppenhoff.

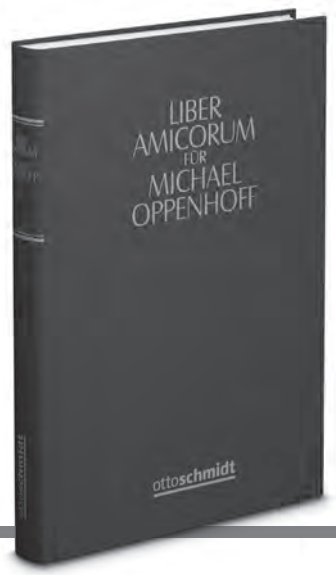

Liber amicorum für Michael Oppenhoff *Herausgegeben von RA Dr. Hanno Goltz, RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer und RA Dr. Gilbert Wurth. Bearbeitet von 19 überwiegend aus der Anwaltschaft stammenden Autoren. 2017, 344 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,– € ISBN 978-3-504-06047-3*

Michael Oppenhoff – eine herausragende Anwaltspersönlichkeit – hat die Anwaltschaft der letzten 50 Jahre geprägt. Nationale und internationale Entwicklungen des Anwaltsmarktes hat er stark beeinflusst. Er war an der Gründung der ersten überörtlichen Sozietät im Jahre 1989 beteiligt. Stationen in global tätigen Law Firms folgten. Heute ist Michael Oppenhoff Seniorpartner der Kanzlei Oppenhoff & Partner.

Anlässlich seines 80. Geburtstages ehren Weggefährten ihn in einem Liber amicorum mit lesenswerten Fachbeiträgen zu unterschiedlichen Rechtsthemen, aber auch spannenden Beiträgen zum Rechtsanwaltsmarkt bis hin zu Einblicken in die Rheinische Musikschule und die ostasiatische Kunst:

- Tätigkeitsorts- oder Betriebsstättenprinzip *(Bödefeld)*
- Aktuelles zur Praxis beim Unternehmenskaufvertrag *(Bruse)*
- „Boden, Oppenhoff, Rasor, Schneider & Schiedermair" – die erste überörtliche Sozietät in Deutschland (*Bürglen)*
- Großsozietäten und die Anwaltschaft *(Hartung)*
- Der Missbrauch der Anwaltschaft *(Hellwig)*
- Wirken und Wirkungen für die Anwaltschaft durch Rechtsanwälte von Oppenhoff & Partner und ihren Vorgängerkanzleien *(Klocke)*
- Michael Oppenhoff: A Recollection *(Leedy)*
- Synthetische eigene und zugerechnete fremde Arglist beim Unternehmenskauf *(Maier-Reimer)*
- Rechtliche Aspekte der Namensschuldverschreibung als Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen *(Niemeyer)*
- Alliance *(Nieuwdorp)*
- Genehmigungen von Auslandsinvestitionen als Gegenstand von Bedingungen in Angeboten nach dem WpÜG am Beispiel der Volksrepublik China *(Stephan F. Oppenhoff)*
- Die Rheinische Musikschule Köln in Geschichte und Gegenwart *(Pirlet/Fischer)*
- Die Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer *(Prütting)*
- Böhmermanns „Schmähkritik" und die Justiz *(Raue)*
- Die personalistische Aktiengesellschaft *(Reichert)*
- Ein Hase mit Bernsteinaugen *(Schlombs)*
- Finanzkraft in der Fusionskontrolle *(Schroeder)*
- Deutsche Rechtsanwälte auf dem Weg zur großen Wirtschaftskanzlei *(Sigle)*

Jetzt bestellen: **www.otto-schmidt.de/fsoppenhoff**

ottoschmidt

Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

SCHON FÜR 25 EURO PRO MONAT

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro**/Jahr
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro**/Jahr
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

Anwalt-Suchservice

„PRANGER“ IM GELDWÄSCHEGESETZ – INSTRUMENT DES MITTELALTERS!

Rechtsanwalt Otmar Kury, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, Vorsitzender des BRAO-Ausschusses der BRAK und Mitglied der Satzungsversammlung

Meine Beurteilung des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) fußt auf zwei Grundüberzeugungen: Der mit dem Gesetz erstrebte Zweck der unbedingt gebotenen und lange überfälligen Geldwäscheprävention kann erreicht werden. Indessen wird das neue Recht durch ein indiskutables Mittel kompromittiert und geschwächt.

Endlich wird der Einschleusung der durch Straftaten kontaminierten, schmutzigen Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf effektiv entgegengetreten. Die Bekämpfung der Geldwäsche ist für Volkswirtschaften von elementarer Bedeutung, erweisen sich doch Milliarden sog. Tatbeute als gefährliches Wachstumshindernis, weil sie den redlichen Wettbewerb verzerren. Seriöse Unternehmen, die die Masse der Arbeitsplätze garantieren, werden von kriminellen Störern, die jedes Angebot abzugeben in der Lage sind, behindert und geschädigt.

Der Umfang der Geldwäsche sprengt alle Vorstellungen. Der IWF schätzte im Jahre 2000, dass Geldwäscherei bis zu 5 % des Weltbruttoinlandsproduktes ausmache. Für Deutschland nimmt das Bundeskriminalamt einen jährlichen Betrag von ca. 50–500 Milliarden Euro an, die einsickern sollen. Es ist für die großen Wirtschaftsnationen eine Schande, dass sie noch immer alle berüchtigten Drehscheibenstaaten wie Panama, britische Überseeinseln, Gibraltar, Liechtenstein, Luxemburg unter anderem mit ihren Briefkastentürmen „legal“ verschleiern und camouflieren lassen. Deutschland hat sich bei der Bekämpfung der Geldwäsche nie hervorgetan. Scharfe Kritik kam von der OECD. Kirchen und Nichtregierungsorganisationen stuften Deutschland als „El Dorado für Geldwäsche“ (sic!) ein.

Statt kluger Regelungen führten Phrasen die Regie. In Tampere sagte der Europäische Rat unter deutschem Vorsitz, Ziel der Politik müsse die „Ausmerzung der Geldwäsche“ sein. Weil die aber Folge jeder vermögensorientierten Kriminalität ist und deren Ausmerzung die Verkehrsunfähigkeit der kontaminierten Vermögenswerte und damit das Ende der Kriminalität oder die Abschaffung des Geldes voraussetzte, sind das irrationale, lächerliche Postulate.

Als Deutschland Gefahr lief, seine vorzügliche Position im Antikorruptionsranking zu verlieren, handelte es. Am 26.6.2017 trat das neue GwG in Kraft. Das Gesetz ist ein klassisches Dokument des schlechten Gewissens, der bürokratischen Entfesselung und des Versuchs, politische Handlungsinsuffizienz im Großen durch kleinlichste Belastung redlicher Berufe kompensieren zu wollen. Gleichwohl haben die Kammern die ihnen übertragenen Aufgaben gesetzestreu angenommen.

Völlig indiskutabel ist indessen § 57 I GwG: Danach sind Bußgeldentscheidungen auf der Internetseite der Kammern zu publizieren. Das ist – mit Verlaub – eine hemmungslos überschießende Regelung, die mittelalterlichen Rechtsvorstellungen huldigt. Der Pranger wird wieder eingeführt.

Kriminalpolitisch und unter dem Gesichtspunkt der Prävention sind solche Regelungen unbrauchbar. Das GwG regelt mehr als 60 (!) Ordnungswidrigkeitentatbestände. Auch Fahrlässigkeitstaten werden bebußt.

Niemand benötigt die öffentliche Hinrichtung desjenigen, der sich einmal im Vorschriftendickicht verrannt hat. Es gibt auch keinen Anlass, ordentlichen Ständen und Berufen aggressiv entgegenzutreten. Nicht einmal die Aburteilung wegen Völkermordes oder Mordes wird in Registern öffentlich publiziert. Es wäre gut gewesen, man hätte sich am Bundeszentralregistergesetz orientiert.

Es wird Zeit, dass wir als Anwaltschaft politisch gegen diese Regelung des Prangers Position zu beziehen beginnen.

Sie wollen wissen, was ich von jenem Pranger in § 57 GwG halte? Nichts!

IMPRESSUM
Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)
Fotos Titel und S.16/17: Xander Heinl/Photothek

Prozess vor dem Volksgerichtshof, Berlin, 1944 (Quelle: Bundesarchiv, Bild 151-11-29)

ALLES GESAGT? RECHTSANWÄLTE IM NATIONALSOZIALISMUS

Eine Zwischenbilanz

Dr. Michael Löffelsender, Weimar*

Für viele ist über Rechtsanwälte im Nationalsozialismus alles gesagt, das Kapitel scheint abgeschlossen. Eine Fülle an Studien und Dokumentationen suggeriert eine umfassende Aufarbeitung. Doch wo stehen wir heute wirklich? Was wissen wir und was wissen wir nicht über die deutsche Anwaltschaft im „Dritten Reich"?

Für Jahrzehnte umgab die NS-Zeit in den Reihen der Anwaltschaft eine Phalanx des Schweigens und Verdrängens. Nach ersten engagierten Schritten in den 1980er Jahren begann kurz darauf jedoch eine Aufarbeitungswelle, die richtige und wichtige inhaltliche Schwerpunkte setzte: Im Mittelpunkt stand und steht bis heute die Ausgrenzung und Verfolgung der als jüdisch angesehenen Anwältinnen und Anwälte. Heute verfügen wir auf diesem Gebiet über ein gesichertes Detailwissen, das durch verdienstvolle Gedenkinitiativen abgerundet wird. Ein umfassendes Bild der Rechtsanwaltschaft im Nationalsozialismus ist hiermit jedoch nicht gezeichnet. Denn die Rechtsanwaltskammern waren auch unter den Bedingungen der Diktatur aktiv und die große Masse der nicht verfolgten Anwälte übte ihren Beruf weiterhin aus.

DIE INSTITUTIONEN DER ANWALTSCHAFT

Unser Wissen über die anwaltlichen Standesorganisationen beschränkt sich bisher vor allem auf den Prozess der sogenannten Gleichschaltung im Jahr 1933. Für die Anwaltsvereine brachte er das Ende; an ihre Stelle traten Ableger des Nationalsozialistischen Juristenbundes. Den Anwaltskammern – seit 1936 Rechtsanwaltskammern – nahm die „Gleichschaltung" ihre Eigenständigkeit und degradierte sie zu weisungsgebundenen Organen einer neu geschaffenen Dachorganisation, der Reichs-Rechtsanwaltskammer in Berlin.

An die Spitze der Kammern kamen nun Männer, die den politischen Wandel repräsentierten und bereit waren, den vom Regime vorgegebenen Kurs vor Ort umzusetzen. Wie sie agierten und wie sich das Alltagsgeschäft der Kammern veränderte, ist bisher nur punktuell und episodenhaft beschrieben – und dies bei weitem nicht für alle Bezirke. Beispiele einer partiellen politischen Resistenz stehen so vielfach neben solchen, die von einer bewussten Anpassung an die ideologischen Prämissen des Regimes zeugen.

Besonders unrühmliche Momentaufnahmen stellen etwa Ehrengerichtsurteile dar, die gegen Anwältinnen oder Anwälte ausgesprochen wurden, denen berufliche oder private Kontakte zu Juden vorgeworfen wurden. In ihrer antisemitischen Diktion und Rhetorik stehen sie den berüchtigten „Rasseschande"-Urteilen der NS-Strafjustiz vielfach in nichts nach. Für eine umfassende und ausgewogene Beurteilung des Agierens der regionalen Anwaltskammern und der übergeordneten Reichs-

Rechtsanwaltskammer mit ihrem Präsidenten Dr. Reinhard Neubert ist die empirische Grundlage heute jedoch noch zu dünn.

KARRIEREWEGE IM NATIONALSOZIALISMUS

Die Gruppe der nicht-verfolgten Anwältinnen und Anwälte ist bis dato nur ganz vereinzelt zum Gegenstand kritischer Analysen gemacht worden. Erste Annäherungen basieren zumeist auf der Auswertung zeitgenössischer Personalakten, deren inhaltliche Reichweite jedoch begrenzt ist. Über sie lassen sich Sozialprofile, Ausbildungswege, Karrieremuster oder auch Mitgliedschaften in politischen Parteien wie der NSDAP und ihren Gliederungen rekonstruieren.

Die Hitler-Partei scheint vor allem für Anwälte attraktiv gewesen zu sein, die sich am Beginn oder im mittleren Stadium ihrer beruflichen Karriere befanden. Fragt man nach ihren Motiven, so deutet sich bei ihnen die gleiche Gemengelage an wie bei den übrigen rund achteinhalb Millionen Deutschen, die letztlich ein Parteibuch der NSDAP besaßen: Karriereerwägungen und Opportunismus, Gruppendynamiken und äußerer Druck sowie eine partielle oder vollständige Identifikation mit den Zielen der NS-Bewegung. Eine unmittelbare Kopplung von Parteieintritt und beruflichem Erfolg ist bisher nicht zu erkennen. Obwohl die Kanzleien einzelner exponierter NS-Rechtsanwälte aufblühten, stellten auch in der NS-Zeit die juristischen Fähigkeiten und nicht das Parteibuch für die Mandanten das primäre Kriterium bei der Wahl ihres Anwalts dar.

Um ihren Beruf weiter ausüben zu können, hatten sich jedoch auch die Nicht-Parteimitglieder mit den neuen politischen Bedingungen abgefunden und sich in ihnen eingerichtet, sei es aus Anpassung, Passivität, Indifferenz, Alternativlosigkeit oder anderen Gründen. Den Loyalitätserwartungen des Regimes kamen die meisten von ihnen durch den Beitritt zum NS-Juristenbund nach, der faktisch zwar oft nur die Mitgliedschaft in einem Anwaltverein ersetzte, nach außen aber ein Arrangement mit dem System signalisierte, ohne es zum Parteieintritt kommen zu lassen.

So aufschlussreich Eindrücke wie diese auch sein mögen, für eine Beurteilung des Verhaltens und Wirkens der Rechtsanwälte reichen sie nicht aus. Und auch hinsichtlich der wichtigen Frage nach der Positionierung zum Regime beschreiben Angaben zur Parteimitgliedschaft nur erste Tendenzen. Denn alleine aus dem Parteieintritt eine Identifikation mit den Zielen des Regimes abzuleiten, greift ebenso zu kurz, wie einen Nichteintritt als Beleg einer Distanz oder Ablehnung zu werten. Der Maßstab einer dahingehenden Bewertung sollte vielmehr immer das konkrete Verhalten des Einzelnen, die soziale Praxis sein.

EINE ALLTAGSGESCHICHTE DER ANWALTSCHAFT

Die Rahmenbedingungen anwaltlicher Praxis veränderten sich in der NS-Zeit nicht nur durch die neue Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936, sondern auch durch eine Vielzahl weiterer bekannter Faktoren. Doch wie agierten die Rechtsanwälte in diesem neu definierten Rahmen? Inwiefern veränderten sich in der NS-Diktatur der Berufsalltag der Anwälte, ihre Tätigkeitsfelder und Mandantenkreise oder das Auftreten vor Gericht? – um nur einige Punkte herauszugreifen.

Antworten hierzu liefert die Forschung bisher nur in allerersten Ansätzen, was jedoch nicht als ein Versäumnis, sondern primär als das Resultat einer schwierigen Quellensituation zu werten ist. Die Aussagekraft der massenhaften Personalakten stößt bei solchen Fragen naturgemäß an ihre Grenzen. Verfahrensakten liegen nur für Teilbereiche der Strafjustiz vor, und auch in diesen prozessproduzierten Akten sind Anwälte stets nur eingeschränkt greifbar.

Woran es bislang ganz fehlt, sind – soweit ich sehe – größere Überlieferungen von Kanzleien und Nachlässe von Anwälten, die gleichsam „von unten“ neue Perspektiven eröffnen und den Weg in Richtung einer Alltagsgeschichte der Anwälte im Nationalsozialismus bahnen könnten. Ob sich dies wird umsetzen lassen, ist ungewiss; es benötigt Findergeist hinsichtlich der Quellen und Kreativität mit Blick auf die Methoden. Soll die Aufarbeitung der NS-Zeit in Zukunft jedoch inhaltlich weiter vorangebracht werden, so sollten entsprechende Bemühungen in diese Richtung zielen. Neben ihrem erinnerungskulturellen Wert könnte die Aufarbeitung somit auch weitere inhaltliche Anknüpfungspunkte für eine berufsbezogene historische Reflexion bieten. Dies wäre die Mühe wert!

Prozess vor dem Volksgerichtshof, Berlin, 1944 (Quelle: Bundesarchiv, Bild 151-18-39A)

* Der Autor ist Historiker und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora.

EU PLANT ÄNDERUNGEN DES GEWÄHRLEISTUNGSRECHTS

Rechtsanwalt Guido Imfeld, Aachen

Im Rahmen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt stellte die Europäische Kommission am 9.12.2015 den Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (COM (2015) 635 final) vor. Dieser beinhaltete insbesondere eine Verlängerung der Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Mangels von sechs auf 24 Monate sowie eine Mindestgewährleistungsfrist von zwei Jahren. Nachdem von verschiedener Seite Bedenken dagegen geäußert wurden, legte die Kommission Ende 2017 einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels (COM (2017) 637 final) vor. Auch er ist nicht frei von Kritikpunkten.

BISHERIGE REGELUNGEN ZUM GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

Im Bereich des Fernabsatzes hat der Verbraucher aufgrund der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG das Recht zum Widerruf des Vertrages und zur Rückgabe der Kaufsache. Abseits dieser Regelungen besteht ein einheitliches Pflichtenregime im Bereich der kaufrechtlichen Gewährleistung unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG.

Während eine unterschiedliche Ausgestaltung von Gewährleistungsrechten nach Maßgabe des Vertragstypus oder des Vertragsgegenstandes im Einzelfall sinnvoll erscheinen mag, wie z.B. bei dem gleichzeitig veröffentlichten Richtlinienentwurf zur Bereitstellung digitaler Inhalte (COM (2015) 634 final), erschien es nicht sachgerecht, wenn sich der Umfang von Gewährleistungsrechten aus der jeweiligen Art und Weise der Anbahnung und Durchführung des Geschäftes ergibt. Dies würde zu einer nicht wünschenswerten Fragmentierung des Kaufrechts führen. Auch begegnete die Ungleichbehandlung des Online-Warenhandels gegenüber dem traditionellen, stationären Handel Bedenken. Wenn die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers im Online-Handel gegenüber dem stationären Handel ausgedehnt werden, würde dies zu einer Benachteiligung des stationären Handels führen.

KRITIK DER BRAK AM URSPRÜNGLICHEN RICHTLINIENVORSCHLAG

Die BRAK nahm zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag im Juni 2016 Stellung (BRAK-Stn. Nr. 13/2016). Sie begrüßte einerseits die geplante Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts, andererseits bestanden Bedenken jedoch hinsichtlich der oben genannten drohenden Fragmentierung des Kaufrechts. Diese Kritik wurde nicht nur von anderen Verbänden vorgetragen, sondern auch vom Berichterstatter des Ausschusses Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) in seinem Bericht vom November 2016 geteilt. Die Folgenabschätzung des Europäischen Parlaments vom 4.7.2017 unterstrich die Notwendigkeit kohärenter Regeln für alle Arten von Verkäufen ungeachtet des Vertriebsweges.

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

FACHINSTITUT FÜR FAMILIENRECHT

21. Jahresarbeitstagung Familienrecht

20. bis 21. April 2018
Köln

Leitung: Dr. Rita **Coenen,** Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Münster

Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Elternunterhaltsrecht
Hans-Joachim **Dose,** Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Inhalt von Antrags- und Beschwerdebegründungen in familienrechtlichen Amtsermittlungsverfahren und Familienstreitsachen – Musterbeispiele
Andreas **Hornung,** Richter am Oberlandesgericht, Hamm

Professioneller Umgang mit Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht
Dipl.-Psychologin Dr. Anja **Kannegießer,** Rechtsanwältin, Vorstand der Sektion Rechtspsychologie beim Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) (Vorsitzende), Essen

Essentials im Nebengüterrecht
Edith **Kindermann,** Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Kindergeld im finanz- und familiengerichtlichen Verfahren
Christof **Taube,** Richter am Finanzgericht, Münster

Kindesunterhalt im Wechselmodell
Dr. Martin **Maaß,** Richter am Oberlandesgericht, Celle

Aktuelle Praxisfragen des Versorgungsausgleichs
Margarethe **Bergmann,** Abteilungsleiterin des Familiengerichts Köln a. D., Bonn

Abstammungsrecht und Kindeswohl – die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung
Prof. Dr. Bettina **Heiderhoff,** Universitätsprofessorin, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Familienrecht
Roger **Schilling,** Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verwirkungstatbestände § 1579 BGB – 10 Jahre nach der Unterhaltsrechtsreform
Klaus **Schnitzler,** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen

Familienrechtlicher Jahresrückblick
Werner **Reinken,** Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Hamm

Veranstaltungsort:	Köln, Maritim Hotel Köln
Veranstaltungszeit:	Fr. 9.00 – 18.45 Uhr, Sa. 9.00 – 14.00 Uhr (12 Zeitstunden – § 15 FAO)
Kostenbeitrag:	525,– € (USt.-befreit)
Veranstaltungs-Nr.:	092551

Fortbildungsplus zur 21. Jahresarbeitstagung Familienrecht: Bedeutung öffentlicher Leistungen im Unterhaltsrecht und Unterhaltsrecht zwischen Rechtsprechung, Leitlinien und Gesetz

19. April 2018 · Köln, Maritim Hotel Köln · Nr. 092552

Jahresarbeitstagung und Seminar ermöglichen Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht, ihre Pflichtfortbildung (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen.

Leitung:	Dr. Rita **Coenen,** Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Münster
Referent/in:	Gretel **Diehl,** Vors. Richterin am Oberlandesgericht, Frankfurt am Main Jörn **Hauß,** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Duisburg
Veranstaltungszeit:	16.00 – 19.15 Uhr (3 Zeitstunden – § 15 FAO)
Kostenbeitrag:	195,– € (USt.-befreit)
Paketpreis:	645,– € (USt.-befreit) für Jahresarbeitstagung (092551) und Seminar (092552)

Deutsches Anwaltsinstitut e. V. · Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
familienrecht@anwaltsinstitut.de

Das DAI ist eine gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG TRÄGT BEDENKEN DER VERBÄNDE RECHNUNG

Am 31.10.2017 legte die Europäische Kommission daher einen geänderten Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und der Unterlassungsklagen-Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG (COM (2017) 637 final) vor. Dieser erfasst von seinem Anwendungsbereich nunmehr alle Arten des Verbrauchsgüterkaufs, unbeachtlich des Vertriebsweges, mit Ausnahme der Bereitstellung digitaler Inhalte, die nach wie vor Gegenstand des Richtlinienvorschlags (COM (2015) 634 final) sind.

Der neue Richtlinienvorschlag fordert eine vollständige Harmonisierung der Vertragsmäßigkeitskriterien, der Hierarchie der Rechtsbehelfe, die den Verbrauchern zur Verfügung stehen, und der Modalitäten für ihre Inanspruchnahme.

RECHT AUF ABHILFE

Der Verbraucher soll ein Recht auf Abhilfe bei Vertragswidrigkeit der Ware haben, wenn in einem Zeitraum von 24 Monaten ein Mangel offenbar wird. In dem gleichen Zeitraum kommt dem Verbraucher die Beweislastumkehr des Art. 8 Nr. 3 des Vorschlags zugute. Danach soll der Verbraucher, um die Vermutung der Vertragswidrigkeit geltend machen zu können, lediglich nachweisen müssen, dass die Ware nicht den Anforderungen der Art. 4–7 des Richtlinienentwurfs entspricht, ohne jedoch auch belegen zu müssen, dass die Vertragswidrigkeit tatsächlich bereits zu dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgebenden Zeitpunkt bestand.

Die Anforderungen an die Vertragsgemäßheit der Waren entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Zu begrüßen ist, dass gemäß Art. 5 lit. (b) des Vorschlags die Waren mit solchem Zubehör einschließlich Verpackung, Montageanleitungen und anderen Anleitungen geliefert werden müssen, deren Erhalt der Verbraucher erwarten kann. Das nachträgliche Zukaufen erforderlicher Anschlusskabel oder notwendigen Zubehörs, gerade beim Kauf elektrischer Geräte, gehört damit vielleicht der Vergangenheit an.

KEINE AUSNAHME FÜR GEBRAUCHTE GEGENSTÄNDE

Da auch in dem geänderten Richtlinienentwurf keine Ausnahme für den Verkauf von gebrauchten Gegenständen vorgesehen ist, verbietet sich hier aufgrund der Vollharmonisierung eine Beschränkung der Gewährleistungsfrist auf zwölf Monate. In diesen Fällen dürfte die Beweislastumkehr des Art. 8 Nr. 3 des Richtlinienentwurfs in Höhe von 24 Monaten Anwendung finden. Ob eine Einschränkung der Anwendbarkeit der Beweislastumkehr aufgrund der Unvereinbarkeit der Vermutung mit der „Art der Ware“ oder der „Art der Vertragswidrigkeit“ bei dem Erwerb gebrauchter Ware zulässig ist, ist unklar. Die Erwägungsgründe jedenfalls geben hierüber keinen Aufschluss.

HIERARCHIE DER GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sieht der Entwurf eine vollständig harmonisierte Hierarchie der möglichen Abhilfen im Rahmen der Gewährleistung vor. Der Verbraucher soll zwischen Nachbesserung und einer Ersatzlieferung als erster Abhilfe wählen können. Erfolgt die Nachbesserung nicht, soll eine Vertragsbeendigung, selbst bei nur geringfügigen Mängeln, möglich sein. Die Modalitäten der Ausübung des Rechts auf Vertragsbeendigung sehen die Verpflichtung der Parteien zur Rückgabe des Erhaltenen vor. Der Verkäufer soll verpflichtet sein, den vom Verbraucher gezahlten Preis zurückzuerstatten, und der Verbraucher soll die empfangenen Waren zurückgeben müssen. Die Verpflichtung des Verbrauchers zur Erstattung des Wertverlusts der Ware soll auf Situationen beschränkt bleiben, in denen der Wertverlust die Wertminderung bei normaler Verwendung übersteigt. In Situationen, in denen eine Rückgabe der Waren wegen ihrer Zerstörung oder ihres Verlusts nicht möglich ist, hat der Verbraucher den Geldwert der zerstörten Waren zu erstatten.

UNTERNEHMERREGRESS BLEIBT DEN MITGLIEDSTAATEN VORBEHALTEN

Bedauerlich ist, dass die Vollharmonisierung nicht den Regress des Verkäufers gegenüber Vorlieferanten erfasst. Die Regelung dieser Modalitäten bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten. Während zum Beispiel das deutsche Recht von der Relativität der Vertragsverhältnisse ausgeht, erlauben andere Rechtsordnungen wie das französische und belgische Recht eine unmittelbare Inanspruchnahme des Herstellers einer gelieferten Sache durch den Endkunden.

In Fällen internationaler Lieferketten, insbesondere bei Anwendung des UN-Kaufrechts, verbleibt häufig eine Regelungslücke. Es ist nicht zuletzt deshalb bedauernswert, dass sich die Initiative eines gemeinsamen europäischen Kaufrechts nicht durchsetzen konnte.

Mythen und Fakten

– aktuelle Entwicklungen beim beA

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

„beAGate“, „Postfach-Pleite“, „Fataler Konstruktionsfehler“, „Noch mehr Sicherheitslücken im Anwaltspostfach“ – so und ähnlich berichteten Medien und Internet-Communities, seit das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) Ende Dezember 2017 offline gehen musste. Die seitdem geführte öffentliche Diskussion zum beA ist geprägt von – zuweilen für die Anwaltschaft überraschend heftiger – Emotionalität, mitunter Spott, aber auch von Fehlinformationen und Spekulationen. Bei allem berechtigten Ärger über die vorübergehende Abschaltung des beA: Es ist an der Zeit für einen unaufgeregten Blick auf die Fakten.

Warum das beA offline ging

Was genau ist passiert, dass die BRAK das beA-System offline schalten und alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu auffordern musste, die lokal installierte beA Client Security zu deaktivieren? 15 Monate lief das beA-System schließlich bereits und hat seitdem viele Nutzer von den Vorteilen des elektronischen Rechtsverkehrs überzeugt.

Ein Mitglied des Chaos Computer Clubs informierte am 20.12.2017 die BRAK und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dass er Sicherheitsprobleme beim beA sehe. Die BRAK handelte nach diesem Hinweis sofort und informierte ihren IT-Dienstleister, die Atos GmbH. Am Folgetag ging Atos davon aus, dass zur Behebung der Probleme der Austausch eines Zertifikats ausreiche. Denn dieses sichere lediglich auf dem PC des Nutzers die lokale Verbindung zwischen der Client Security und dem Browser ab und habe keine weiteren sicherheitsrelevanten Funktionen. Außerdem riet Atos dazu, über Nacht das neue Zertifikat zum Download zur Verfügung zu stellen, damit die beA-Plattform möglichst rasch wieder funktioniere.

Am Vormittag des 22.12.2017 stand das aktualisierte Zertifikat allen Nutzern samt Installationsanleitung zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt konnte die BRAK selbstverständlich nicht davon ausgehen, dass die Installation des neuen Zertifikats Sicherheitsrisiken für die PC-Umgebung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit sich bringt. Erst am Mittag desselben Tages informierte Atos die BRAK darüber, dass das neue Zertifikat wegen Sicherheitsbedenken erneut aktualisiert werden müsse. Die BRAK wies Atos daraufhin an, den Download des neuen Zertifikats unverzüglich zu unterbinden und empfahl allen beA-Nutzern, das neue Zertifikat wieder zu deinstallieren.

Noch am 22.12.2017 forderte die BRAK schließlich Atos auf, das beA-System komplett offline zu schalten, was am 23.12.2017 gegen 10 Uhr auch geschah. Da nicht alle Zweifel an der Beseitigung der Sicherheitslücke ausgeräumt werden konnten, beschloss das BRAK-Präsidium am 26.12.2017, das beA-System so lang offline zu lassen, bis alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen zweifelsfrei geklärt sind.

Aufklärungsarbeiten

Diese Entscheidung bekräftigte auch die BRAK-Präsidentenkonferenz, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten aller 28 Rechtsanwaltskammern und dem BRAK-Präsidium, die sich am 9.1. und 18.1. in zwei Sitzungen eingehend mit der beA-Problematik befasste. Und sie beschloss, dass ein vom BSI empfohlener Gutachter, die Firma secunet Security Networks AG, die von Atos entwickelte neue Lösung prüfen wird, bevor das beA wieder ans Netz gehen darf. Auch Atos hat einen Gutachter beauftragt.

Außerdem steht die BRAK mit kritischen IT-Experten und IT-Anwälten im Dialog, um die von ihnen geäußerten Bedenken berücksichtigen zu können. Hierzu fand am 26.1.2018 der „beAthon“ statt, bei dem die von Atos zur Verfügung gestellte neue Lösung und mögliche weitere Sicherheitsrisiken konstruktiv diskutiert wurden. An weiterem Austausch ist die BRAK durchaus interessiert.

Worin die Sicherheitslücke liegt

Um die Frage, welche Sicherheitsrisiken beim beA bestehen, gibt es von berufener und weniger berufener Seite die heißesten Diskussionen und Spekulationen. Dabei gerät leicht einmal aus dem Blick, wo überhaupt die aufgetretene Sicherheitslücke liegt.

Sie liegt erstens in der Verbindung zwischen der lokalen beA Client Security und der beA-Webanwendung. Diese Verbindung hat keinerlei Auswirkungen auf die Sicherheit der im beA versandten Nachrichten, sondern verschafft dem Nutzer Zugang zum beA-System. Mit Hilfe des dafür notwendigen Zertifikats, das Atos am 22.12.2017 zur Verfügung stellte, konnten Angreifer theoretisch eigene Webseiten als vertrauenswürdig präsentieren und danach einen weiteren Angriff (sog. DNS-Spoofing oder Cache Positioning) durchführen. So hätte ein Angreifer schließlich Nutzer des beA auf eigene Webseiten umleiten und im äußersten Fall den Rechner mit Schadsoftware infizieren können. Das Zertifikat konnte zudem nach Installation zu Sicherheitsrisiken für die PC-Umgebung des Nutzers führen.

Zweitens soll die Client Security von einer sog. Java-Deserialisierungslücke betroffen sein. Durch eine trickreiche Konstruktion könnte ein Angreifer die Client Security dazu bringen, Code auszuführen; damit kann der Angreifer z.B. (Schad-)Software auf dem PC starten. Vertreter des Chaos Computer Clubs wiesen beim beAthon auf diese weitere Schwachstelle hin. Die BRAK reagierte umgehend und riet allen Anwältinnen und Anwälten noch am gleichen Tag, die beA Client Security auf den eigenen Rechnern zu deaktivieren (vgl. BRAK-PE Nr. 4/2018 v. 26.1.2018).

Mythen rund um das beA

Die öffentliche Diskussion rund um die Abschaltung des beA-Systems haben aber nicht nur (mögliche) Sicherheitsrisiken bestimmt, sondern auch nicht wenige Fehlinformationen. Zum einen betreffen diese die Funktionalität des beA-Postfachs als solches. So entspricht es nicht der Realität, dass bei jedem Login nur jeweils eine einzelne Nachricht abgerufen werden kann oder dass der Abruf einer Nachricht 15 Minuten dauert. Bei jedem Login können selbstverständlich alle Nachrichten aus dem beA abgerufen werden; dass das System sonst überlastet wäre, ist ein bloßes Gerücht. Es ist auch nicht etwa Vorgabe der BRAK, sondern der Justiz, dass Einzelnachrichten derzeit nicht größer als 60 MB sein dürfen. Auch die Beschränkung auf 100 Anhänge ist eine Vorgabe der Justiz und gilt für das gesamte EGVP-System, in dem auch Justiz, Verwaltung und Notare kommunizieren; das beA ist der anwaltliche Bestandteil dieses Systems und muss sich hier einfügen.

Andere Fehlinformationen betreffen die Datensicherheit des beA-Systems im Grundsatz. Dazu im Klartext: Die Kommunikation war stets durchgängig verschlüsselt; ob man dabei im strengen Sinne von „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ sprechen kann, daran scheiden sich freilich die Geister der Techniker. Deshalb konnte auch die BRAK zu keiner Zeit auf die Nachrichten zugreifen oder sie gar entschlüsseln. Es stimmt auch nicht, dass die BRAK oder Dritte Zugriff auf die im beA-System hinterlegten privaten Schlüssel haben. Bei den verwendeten Hardware Security Modulen stellen die eingesetzten Schutzmechanismen sicher, dass kein Angreifer – etwa durch gewaltsames Öffnen und den Versuch, den Speicher auszulesen – Zugriff auf das Klartext-Schlüsselmaterial erhalten kann. Die hier eingesetzte Lösung entspricht, auch das ergab der beAthon, dem Stand der Technik.

Keine halben Lösungen

Erste Priorität hat für die BRAK weiterhin, die Sicherheit des beA-Systems zu gewährleisten. Die BRAK und der IT-Dienstleister Atos arbeiten mit Hochdruck daran, die aufgeworfenen (potenziellen) Sicherheitsrisiken zu beheben und so schnell wie möglich alle sicherheitsrelevanten Fragen zu klären. Teil dessen ist die Prüfung durch die vom BSI empfohlene Firma secunet. Dieses Gutachten wird die BRAK veröffentlichen. Wenn alle sicherheitsrelevanten Fragen geklärt sind und das beA-System wieder online ist, wird die BRAK – auf Grundlage der Gutachten und der Ergebnisse des beAthon – in aller Ruhe diskutieren und entscheiden, welche weiteren Instrumente der Qualitätssicherung zusätzlich eingesetzt werden.

Klar ist für die BRAK, dass sie keine halben Lösungen akzeptieren und auf die Klärung aller sicherheitsrelevanten Fragen bestehen wird. Deshalb lässt sich aus heutiger Perspektive noch kein definitiver Zeitpunkt benennen, wann das beA-System wieder vollumfänglich verfügbar sein wird. Klar ist aber, dass es eine angemessene Frist zwischen Ankündigung und Wiederinbetriebnahme der beA-Plattform geben wird – damit aus „beAGate“ eine beA-Erfolgsgeschichte wird.

Wie steht es um das beA?

Kurz vor Weihnachten musste die BRAK das besondere elektronische Anwaltspostfach vom Netz nehmen, nachdem ein Sicherheitsrisiko in der beA Client Security entdeckt wurde, dem Programm, das u.a. den Zugang zur beA-Webanwendung ermöglicht. Welche Lehren zieht die BRAK daraus und wie geht sie mit der Situation um? Darüber hat sich das BRAK-Magazin mit Dr. Martin Abend, 1. Vizepräsident der BRAK und verantwortlich für den Bereich elektronischer Rechtsverkehr, unterhalten.

Herr Dr. Abend, das dürfte einer der turbulenteren Jahreswechsel in Ihrem Berufsleben gewesen sein.

So ist es. Wir erwarteten beim Betrieb des beA den reibungslosen Übergang in die Phase der flächendeckenden Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der „passiven Nutzungspflicht" für die Anwaltschaft ab Januar 2018. Kurz vor Weihnachten galt es dann aber wegen des von der Entwicklerin des beA verursachten Ausfalls der beA Client Security ohne zu zögern die richtigen Entscheidungen zu treffen, um die Sicherheit der anwaltlichen Komponenten des ERV in Deutschland zu wahren. Nun setzen wir alles daran, beA so schnell wie möglich wieder in Betrieb nehmen zu können und zuvor alle relevanten Fragen zur angemessenen Sicherheit des beA vollständig zu beantworten; gleichwohl: Sicherheit geht vor Geschwindigkeit.

Welche Erfahrungen haben Sie dabei in den vergangenen Wochen gemacht?

Die Entwicklung und der Betrieb der Unternehmung beA sind nur in einem Team zu leisten, in dem sich alle Beteiligten die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe selbst zu eigen machen. Das beA musste wegen der besonderen gesetzlichen Anforderungen komplett neu entwickelt werden – für über 165.000 Nutzer mit diversen komplexen Schnittstellen an verschiedene schon existierende Systeme. Darauf kann die Anwaltschaft schon stolz sein. Negativ überrascht war ich über die Heftigkeit und Tonalität so manch eines Kollegen. Diejenigen, die beA schon seit November 2016 intensiv nutzen, sind von seinen Vorzügen überzeugt. Deshalb wollen wir es so schnell wie möglich fit für die Wiederinbetriebnahme machen.

Dr. Martin Abend, LL.M. (Cornell) ist Rechtsanwalt in Dresden.

Warum hat die BRAK überhaupt die Einführung des beA verantwortet?

Der Bundestag hat der BRAK als Dachorganisation der 28 Rechtsanwaltskammern die Aufgabe übertragen, das beA zu entwickeln. Dieser Herausforderung haben wir uns gerne gestellt. Denn das entspricht auch unserem Selbstverständnis als unabhängige anwaltliche Selbstverwaltung.

Wäre es nicht angesichts der Kritik an mehreren Teilen des beA das Beste, es komplett neu aufzusetzen?

Das beA-System, seine Gesamtarchitektur, die einzelnen Software- und Hardware-Komponenten sind ja sicher, die dahinter stehenden hochkomplexen hybriden Verschlüsselungsverfahren mit symmetrischen und asymmetrischen Schlüsseln waren und sind nicht Teil der zuweilen hitzig geführten Debatte. Deshalb gibt es gar keinen Anlass, das beA als solches in Frage zu stellen. Sicher, die identifizierten Sicherheitsrisiken der Client Security sind ernst zu nehmen und müssen abgestellt werden. Aber das Verschlüsselungsverfahren und das beA selbst sind angemessen sicher.

Wie wollen Sie Akzeptanz und Vertrauen der Rechtsanwälte für das beA, aber auch für die Arbeit der BRAK zurückgewinnen?

Die BRAK hat in dieser herausfordernden Situation zwei Dinge unter Beweis gestellt: Sie ist handlungsfähig. Und sie ist diskursfähig, d.h. sie ist bereit zu einer breiten fachlichen und öffentlichen Debatte. Das haben wir mit unserem sofortigen konsequenten Vorgehen nach Bekanntwerden der Sicherheitsprobleme demonstriert. Und wir haben uns schließlich auch der Diskussion mit unseren Kritikern gestellt – mit Rechtsanwälten, Rechtsanwaltskammern, Fachpresse und auch mit den Akteuren des Chaos Computer Clubs. Auch das Sicherheitsgutachten, das wir gerade erstellen lassen, beabsichtigen wir, zu veröffentlichen. Ich bin davon überzeugt, dass wir damit Akzeptanz und Vertrauen in das beA zurückgewinnen werden und auch diejenigen von der Sicherheit und den Vorzügen des beA für die anwaltliche Praxis überzeugen werden, die sich auch schon vor dem Ausfall des beA gegen die Digitalisierung der forensischen Kommunikation aussprachen.

Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

beA ist offline – praktische Fragen

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

Im Zusammenhang mit der Zwangspause des beA stellen sich viele praktische Fragen. Die wichtigsten haben wir hier zusammengetragen. Laufend aktualisierte und erweiterte Fragen und Antworten finden sich auf der beA-Website der BRAK.

1. Wann wird das beA wieder verfügbar sein?

Unser technischer Dienstleister Atos arbeitet mit Hochdruck daran, alle möglichen Sicherheitsrisiken vollständig zu beseitigen. Die BRAK hat deutlich gemacht, dass sie die Sicherheit sowohl der beA-Webanwendung als auch der individuellen PC-Umgebungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten will.

Derzeit steht noch kein Zeitpunkt fest, wann das beA-System wieder verfügbar sein wird. Es wird erst dann wieder ans Netz gehen, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit gelöst sind. Für die Wiederinbetriebnahme des beA ist ein zweiphasiger Prozess beabsichtigt: Zuerst wird die neue Client Security zum Herunterladen bereitgestellt, erst nach einer angemessenen Frist wird dann das beA wieder aktiv geschaltet. So haben alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausreichend Zeit für die Neueinrichtung. Über die konkreten Termine wird die BRAK rechtzeitig auf ihrer Homepage, der beA-Homepage und über die Newsletter informieren.

2. Was bedeutet die Offline-Stellung des beA für die erweiterte Nutzungsverpflichtung im automatisierten Mahnverfahren?

Für das automatisierte Mahnverfahren gilt seit dem 1.1.2018 nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BGBl. 2017 I 2208) eine erweiterte Nutzungsverpflichtung. Diese kann auch ohne das beA erfüllt werden: Mahnanträge können in Papierform über das sog. Barcode-Verfahren eingereicht werden. Ebenso können sie über den EGVP-Client oder ein EGVP-Produkt eines Drittanbieters elektronisch eingereicht werden, oder seit dem 1.1.2018 auch per DE-Mail.

Übrigens steht nach Angaben der Justiz der EGVP-Client bis mindestens Mitte Mai zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass die Signaturfunktion des EGVP-Clients eine Nachrichtensignatur (sog. Containersignatur) anbringt, die seit dem 1.1.2018 im Anwendungsbereich der ERVV unzulässig ist. Insofern muss im Anwendungsbereich der ERVV die entsprechende qualifizierte elektronische Signatur mit externen Anwendungen angebracht werden.

3. Wie ist die Nutzung des zentralen elektronischen Schutzschriftenregisters (ZSSR) ohne das beA möglich?

Seit dem 1.1.2017 besteht nach § 49c BRAO die berufsrechtliche Pflicht, das ZSSR zur Einreichung von Schutzschriften zu nutzen. Dies ist jedoch nicht nur per beA möglich, sondern auch über einen EGVP-Client oder über ein Online-Formular unter https://schutzschriftenregister.hessen.de. Auch hier ist zu beachten, dass mittels externer Anwendungen qualifiziert elektronisch signiert werden muss.

4. Welche Auswirkungen hat die Situation auf die passive Nutzungspflicht für Rechtsanwälte?

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die seit dem 1.1.2018 geltende passive Nutzungspflicht nicht erfüllen, solange die beA-Plattform vom Netz ist. Weder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte noch Gerichte oder andere Teilnehmer im EGVP können aktuell Nachrichten in ein beA senden oder von dort abholen; sie müssen deshalb auf andere Medien ausweichen. Darüber hinaus ist die BRAK hinsichtlich der Regelung in § 174 III 4 ZPO der Auffassung, dass keine weitergehende Verpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestehen dürfte, einen anderen sicheren Übermittlungsweg als den des beA gem. § 130a IV Nr. 2 ZPO zur Verfügung zu stellen.

5. Warum kann bei einem Login nur eine einzige Nachricht abgerufen werden?

Das trifft nicht zu, bei jeder Anmeldung können alle Nachrichten aus dem beA abgerufen werden.

6. Gibt es Beschränkungen für die Zahl und Größe zu versendender Nachrichten?

Es gibt keine Beschränkung, wie viele Nachrichten in einem bestimmten Zeitraum über das beA verschickt werden können. Die Größe einer Nachricht ist nach Vorgabe der Justiz (siehe Bekanntmachung des BMJV zu § 5 ERVV vom 19.12.2017) auf 60 MB beschränkt. Wenn eine Nachricht an mehr als 50 Empfänger geht, darf sie nicht größer als 5 MB sein. Eine Nachricht darf außerdem nicht mehr als 100 Anhänge haben.

7. Rund um das beA gibt es neue Dienstleistungen, die den Umgang mit der Technik für Anwälte erleichtern sollen, z.B. die Zustellung von über das beA gesendeten Nachrichten per Post. Was ist hierbei zu beachten?

Die Kanzleiorganisation, auch rund um das beA, ist ureigene Sache jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts. Bei Angeboten anderer Marktteilnehmer sollte man sicherstellen, dass die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit voll erfüllt wird. Es gibt Anbieter, die z.B. die Leerung des beA durch kanzleiexterne Dritte und die Übermittlung von Nachrichten auf dem Postweg oder per E-Mail anbieten. Durch diese Angebote kann der elektronische Rechtsverkehr (ERV) vor dem Hintergrund der Berufspflichten gegebenenfalls nur teilweise befördert werden. Zudem stehen Nutzer vor der Frage, wie sie elektronische Empfangsbekenntnisse an Gerichte übermitteln wollen.

Aktuelle Infos rund um das beA

FAQ
bea.brak.de/fragen-und-antworten

beA-Newsletter
www.brak.de/bea-newsletter

APPLAUS VON DER FALSCHEN SEITE

Kritik am NetzDG

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LL.M. oec., Chefredakteurin Legal Tribune Online, Köln

Die Diskussionen um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ebben nicht ab. Das Gesetz, das helfen sollte, den Hass im Netz in den Griff zu bekommen, zieht selbst geradezu Hass auf sich. Und das auch aus den falschen Gründen und von der falschen Seite.

Während der zuständige Bundesjustizminister sich auf den Standpunkt stellt, inhaltlich schreibe das NetzDG nur die bessere Durchsetzung dessen fest, was ohnehin geltendes Recht war, monieren Kritiker eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung und Eingriffe in die Meinungsfreiheit. Sie finden sich in fast allen Parteien.

Nur an der Verpflichtung der sozialen Netzwerke, mit einem inländischen Zustellungsbevollmächtigten einen Ansprechpartner für die Opfer von Hass im Netz zu schaffen, wollen – außer der AfD – alle Parteien fest halten. Die AfD will das „Zensurgesetz" lieber heute als morgen vollständig abschaffen. Dr. Alice Weidel feierte es als Triumph, dass einer ihrer völkischen Tweets, den Twitter zu Beginn des Jahres zunächst gelöscht hatte, kurz darauf wieder hergestellt wurde.

Tatsächlich weist das NetzDG, obwohl es kurz vor knapp noch einmal an einigen Stellen geändert wurde, weiterhin handwerklich erhebliche Schwächen auf. Rechtswidrig soll nur die Erfüllung ganz bestimmter Straftatbestände sein, „offensichtlich rechtswidrige" Inhalte müssen die Netzwerke binnen 24 Stunden, „rechtswidrige" binnen sieben Tagen löschen. Diese unausgegorene Fristenregelung wird flankiert von wenig definierten Verletzungen unklar formulierter Pflichten beim Aufbau eines Beschwerdesystems. Zu den hohen möglichen Bußgeldern führt ein zumindest ungewöhnliches Verfahren, an dem ein Amtsgericht als Vorab-Entscheidungsinstanz beteiligt ist. Und auch Diensteanbieter im Ausland will das Gesetz erfassen.

Neben diesen handwerklichen Schwächen weist das Gesetz eine strukturelle Schwäche auf: Es etabliert ein System, das die Konzerne dazu einlädt, eher zu viel als zu wenig zu löschen; eine Struktur zu Lasten der Meinungsfreiheit. Zwar ist, anders als es in der derzeitigen überdrehten Diskussion häufig suggeriert wird, nicht etwa ein einzelner nicht gelöschter rechtswidriger Post bußgeldbewehrt. Vielmehr können die hohen möglichen Bußgelder von bis zu fünf Millionen Euro für strukturelle Unzulänglichkeiten verhängt werden; also etwa, wenn ein Unternehmen kein vernünftiges Beschwerdewesen aufbaut oder gemeldete rechtswidrige Posts systematisch nicht verfolgt und löscht – ab wann auch immer ein solches systematisches Versagen auch vorliegen soll.

Aber in die Gefahr, ein Bußgeld zu kassieren, kommt ein Unternehmen nur, wenn es – systematisch – zu wenig löscht. Löscht es dagegen zu viel, gibt es keine Bußgeldbewehrung. Das NetzDG lädt also die sozialen Netzwerke, die als Unternehmen ökonomisch handeln, dazu ein, zu viel zu löschen – auch wenn das Gelöschte eigentlich von der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen wäre.

Zensur ist das schon definitorisch nicht. Es ist meiner Meinung nach auch nicht das Ende der Meinungsfreiheit – schon weil ich hoffe, dass Meinung weiterhin auch außerhalb der vom NetzDG einzig erfassten großen sozialen Netzwerke gebildet und geäußert wird. Aber das NetzDG kombiniert das Risiko, tendenziell zu Lasten der Meinungsfreiheit zu entscheiden, mit der Verlagerung der Entscheidung auf eine Instanz, die sich nicht am deutschen Recht, sondern an moralisch orientierten hauseigenen Standards orientiert, die eher zu viel nackte Haut als brutale Gewalt verbannen. Es ist an uns Juristen, auf diese Gefahren hinzuweisen.

Aber es gibt einen Unterschied zwischen der berechtigten Kritik an einem Gesetz und deren Missbrauch für rechte Propaganda. Populisten geht es nicht um Meinungsfreiheit. Ihnen geht es um Angst und Hass. Ein Gesetz, das gegen den Hass vorgehen will, muss ihnen ein Dorn im Auge sein. Es ist auch an uns Juristen, zu verhindern, dass Radikale die Kritik am NetzDG pervertieren, um sich als Verfechter der Meinungsfreiheit zu präsentieren.

VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG – SCHUTZSCHIRM FÜR RECHTSANWÄLTE

BRAK-Ausschuss Versicherungsrecht*

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für den Rechtsanwalt ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO verpflichtend. Es gibt aber nur einige rudimentäre Vorgaben für die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, wie z.B. die Mindestsumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. In der Versicherungsbranche bieten die meisten großen Versicherer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte an, deren Deckungsumfang jedoch unterschiedlich ausgestaltet ist. Anders als in anderen Branchen (z.B. Kfz-Haftpflicht- oder Privathaftpflichtversicherung) gibt es durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) keine Musterbedingungen, an denen sich Versicherer orientieren können.

ARBEIT DES AUSSCHUSSES

Der Ausschuss Versicherungsrecht hat sich daher intensiv mit den Versicherungsbedingungen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte beschäftigt. Auch wurde versucht, durch Gespräche auf Ebene des GDV und mit den Mitgliedsunternehmen Musterbedingungen auch hierfür einzuführen. Ergänzend fanden Gespräche mit auf diesen Bereich spezialisierten Versicherungsmaklern und dem GDV statt. Den Beteiligten sei für ihre Mitwirkung gedankt.

Trotz übergreifender Einigkeit über die inhaltlichen Anforderungen an die Versicherungsleistungen konnte im Ergebnis kein Konsens über Musterbedingungen erzielt werden. Daher wird es auch weiterhin bei großen Unterschieden in der Ausgestaltung bleiben. Ein genaues Studium der Bedingungen und Leistungen ist daher dringend anzuraten.

WICHTIGES FÜR DEN BEDINGUNGSINHALT

Aus Sicht des Ausschusses sollten Rechtsanwälte bei Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung insbesondere auf folgende Regelungen in den Versicherungsbedingungen achten:

Die Versicherungssumme sollte sich am tatsächlichen Risiko orientieren. Dabei dürfte die Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro in den wenigsten Fällen ausreichend sein.

Die Klausel zur Durchschnittsleistung als Bestandteil der Sozienklausel führt dazu, dass bei unterschiedlichen Versicherungssummen der Sozien eine durchschnittliche Versicherungssumme gebildet wird. Insbesondere bei einem eintretenden Sozius mit abweichendem Versicherungsschutz kann dies zu einer erheblichen Reduzierung der Deckungssumme führen. Es ist daher zu empfehlen, nur Verträge ohne entsprechende Klausel abzuschließen (beispielhaft hier die anwaltsfreundlichen Bedingungen der Zurich Versicherung).

Auch sollten neu eintretende Partner und umso mehr sog. „Schein-Sozien" – etwa angestellte Rechtsanwälte, die nach außen wie ein Gesellschafter auftreten – durch eine Rückwärtsversicherung vor Inanspruchnahmen aus Fehlverhalten vor ihrem Eintritt gesichert werden. Eine Zurechnung über die übliche Sozienklausel ist unbedingt auszuschließen.

Beim Wechsel des Versicherers kann sich der Verstoßzeitpunkt auswirken. Hier werden auf dem Markt zwischenzeitlich Klauseln angeboten, nach denen beim Streit von Versicherern über den Verstoßzeitpunkt der neue Versicherer in Anspruch genommen werden kann. Gleichzeitig werden etwaig bestehende Deckungsansprüche gegen den Vorversicherer abgetreten.

Die Bedingungsdifferenzdeckung stellt sicher, dass unbekannte Verstöße in der Vergangenheit, die erst nach Beginn eines neuen Versicherungsschutzes bekannt werden, so behandelt werden, als wären sie im Neuvertrag versichert. Diese Rückwärtsversicherung gibt die Sicherheit, dass Lücken im Versicherungsschutz, die durch den Neuabschluss geheilt werden sollten, auch für Altfälle zur Deckung führen. Selbstverständlich nicht möglich ist es, den Versicherungsschutz dann zu erweitern, wenn ein entsprechender Verstoß bekannt ist. Auch sollte in diesem Zusammenhang auf mögliche Sublimits geachtet werden.

Der Ausschuss wird auch zukünftig die Entwicklung der Bedingungswerke im Bereich der Vermögensschadenhaftpflicht weiter beobachten und die Anforderungen der Anwaltschaft in die Diskussion einbringen.

* Mitglieder: Rechtsanwälte Dr. Siegfried Mennemeyer (Vorsitzender), Dr. Michael Burmann, Joachim Cornelius-Winkler, Dr. Thomas Münkel, Dr. Christian Völker und Prof. Dr. Uwe Gail.

DER UMGANG MIT DER CLOUD

Bericht aus der Satzungsversammlung

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin

Anfang Dezember 2017 traf sich die Satzungsversammlung zur 5. Sitzung der laufenden Legislaturperiode in Berlin. Im Fokus dieser Sitzung standen Fragen im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und eine Diskussion zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte.

IMPULSE AUS DEM BSI

Seit dem 1.1.2018 ist jeder Anwalt gemäß § 2 VII BORA zum Schutz des Mandatsgeheimnisses verpflichtet, die erforderlichen und angemessenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen. Doch was bedeutet dies konkret? Das Parlament der Anwaltschaft bediente sich zur Beantwortung dieser Frage eines wertvollen Blickes von außen.

Dr. Clemens Doubrava aus dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) referierte zum Thema „Technische Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz". Im BSI befasst sich Doubrava mit der Informationssicherheit in der Cloud und in Anwendungen. Als nationale Cyber-Sicherheitsbehörde gestaltet das BSI Informationssicherheit durch Prävention, Detektion und Reaktion für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Insofern befasst man sich mit zahlreichen Einfallstoren für Cyber-Angriffe: Qualitätsmängel in Soft- und Hardware, zu langsame oder unvollständige Behebung von Sicherheitslücken, nicht umgesetzte Anwenderupdates, Botnetze, Ransomware.

Die Angriffe werden, so Doubrava, immer professioneller. Insgesamt sind fast 700 Mio. Schadprogramme bekannt. Jeder Wirtschaftszweig kann zum Angriffsziel werden, auch Anwaltskanzleien oder deren Mandanten. Cloud-Computing bietet in besonderem Maße Einfallstore. Zahlreiche Szenarien sind denkbar: Offenlegung von Daten, Erschleichung von Rechten, Annahme einer falschen Identität, unsichere Schnittstellen, Schwachstellen des Systems oder der Anwendung, Übernahme eines Accounts etwa aufgrund eines schwachen Passworts, Verlust von Daten, missbräuchliche Nutzung und vieles mehr.

Das BSI hat einen Anforderungskatalog (C5) erarbeitet, der sich u.a. den Sicherheitsanforderungen an Anbieter widmet. Auch Zertifizierungen führt das BSI durch. Damit werde Vertrauenswürdigkeit und eine einfache Überprüfbarkeit von Cloud-Service-Providern erreicht, zudem gibt es

Hilfestellungen bei der Umsetzung eigener Anforderungen.

Der für dieses Thema zuständige Ausschuss der Satzungsversammlung wird sich nun auf der Grundlage dieses Anforderungskatalogs weitere Gedanken darüber machen müssen, wie die Anwaltschaft ihrer Verpflichtung zur Umsetzung des neuen § 2VII BORA am besten nachkommt. Insbesondere soll der Standard C5 um die besonderen Anforderungen des Anwaltsberufs ergänzt werden.

DISKUSSION UM OPFERRECHTE

Ebenfalls auf der Agenda des Anwaltsparlaments stand eine Diskussion zur Frage, ob ein Fachanwalt für Opferrechte eingeführt werden sollte. Dies fordern Vertreter aus der Politik und Interessenverbände wie der Weiße Ring. Ein Fachanwalt für Opferrechte müsste einen großen Strauß an rechtlichen Aspekten beherrschen. Zudem wäre dies die erste Fachanwaltschaft, für die nichtjuristische Kenntnisse zum Anforderungsprofil gehörten. Kritiker bemängelten, dass die Grenze zwischen Opfer und Täter nicht immer klar sei. Ein Anwalt dürfe sich zudem nicht zu sehr mit seinem Mandanten identifizieren.

Die Befürworter argumentierten mit einer hinreichend breiten Nachfrage von Verbrauchern. Ein Fachanwalt für Opferrechte biete Mandanten eine zielführende Entscheidungshilfe. Für stark traumatisierte oder durch eine Angststörung geplagte Mandanten sei weder ein Strafverteidiger noch ein Sozialrechtler der optimale Vertreter. Ferner sei es unzumutbar, dass ein Opfer gegebenenfalls mehrere Spezialisten aufsuchen müsse. Die Zertifizierung eines Spezialbereichs der Opferrechte sei keine hinreichende Alternative.

Mit knapper Mehrheit sprach sich die Satzungsversammlung am Ende dafür aus, dass sich der zuständige Ausschuss konkreter mit den Kriterien für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte befassen soll. Inzwischen hat dieser Ausschuss einen Vorschlag ausgearbeitet, der anlässlich der nächsten, am 16.4.2018 stattfindenden, Sitzung des Plenums diskutiert und möglicherweise verabschiedet wird.

IM DIALOG MIT DEM WAHREN GESETZGEBER

Der parlamentarische Abend der BRAK

Rechtsanwältinnen Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ, und Stephanie Beyrich, BRAK, Berlin

Wieso einen parlamentarischen Abend, wenn noch immer keine neue Bundesregierung im Amt ist? Dr. Hendrik Hoppenstedt (CDU), in der vergangenen Legislaturperiode stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, brachte es in seiner Rede augenzwinkernd auf den Punkt: Schließlich ist das Parlament der wahre Gesetzgeber – nicht die Regierung. Der wahre Gesetzgeber habe zwar im Augenblick wegen der schleppenden Regierungsbildung noch nicht allzu viel zu tun. Man sei aber erfreut, dass die BRAK an ihrer Tradition festhält, in der ersten Sitzungswoche des Jahres ihren parlamentarischen Abend in den Räumen der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft abzuhalten.

KONTAKTPFLEGE UND AUSTAUSCH

Wie auch in den vergangenen Jahren wurde der Abend genutzt, um Kontakte zu Rechtspolitikern und Justizministerium zu pflegen und neu zu knüpfen. Das Präsidium der BRAK und die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern hatten nicht nur die Gelegenheit, gestandene Rechtspolitikerinnen und -politiker zu treffen, sondern auch einige Parlamentarier kennenzulernen, die erstmals in den Bundestag gewählt wurden. Der Einladung der BRAK zum Gespräch und Austausch sind die meisten Fraktionen gefolgt. Zu den Gästen zählten Michael Grosse-Bröhmer (erster parlamentarischer Geschäftsführer, CDU/CSU), Dr. Johannes Fechner (rechtspolitischer Sprecher, SPD), Elisabeth Winkelmeier-Becker (rechtspolitische Sprecherin, CDU/CSU), Katja Keul (rechtspolitische Sprecherin, Grüne) und Stephan Thomae (stellvertretender Fraktionsvorsitzender für Innen-/Rechtspolitik, FDP).

Die Ehre gaben sich auch der geschäftsführende Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Hauses, darunter der parlamentarische Staatssekretär Christian Lange und Marie Luise Graf-Schlicker, Leiterin der Abteilung Rechtspflege. Begrüßen durfte die BRAK auch Martina Gerlach, Staatssekretärin der Berliner Senatsverwaltung für Justiz.

Zwei ganz besondere Gäste kamen ebenfalls: Dr. Margarete Gräfin von Galen, frischgebackene 3. Vizepräsidentin des CCBE, des Dachverbands der europäischen Anwaltschaften, und Dr. Hans-Michael Giesen, der die deutsche Anwaltschaft als Councellor in der größten internationalen Anwaltsorganisation, der International Bar Association, vertritt. Besonders an den beiden ist: Sie verkörpern die europäische und internationale Vernetzung der Anwaltschaften. Und diese Vernetzung hat, so betonte BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer in seiner Begrüßungsrede, einen sehr hohen Stellenwert für die BRAK – auch im neuen Jahr. Ebenso wertvoll ist der BRAK die stetige Kooperation mit der vom Bundesjustizministerium finanzierten Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, für die Schäfer dem Minister herzlich dankte.

Die illustre Gästeschar konnte ausgiebig mit den Vertreterinnen und Vertretern der BRAK über aktuelle rechtliche und rechtspolitische Entwick-

MdB Dr. Hoppenstedt bei seinem Grußwort

BRAK-Präsident Schäfer und Bundesjustizminister Maas im Gespräch

Empfang

lungen diskutieren – eine gute Gelegenheit, den speziell anwaltlichen Blickwinkel darauf kennenzulernen.

ZUVERSICHTLICHER BLICK AUF DAS BEA

Wie es sich für einen Neujahrsauftakt gehört, blickte BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer in seiner Begrüßungsrede auf den Jahreswechsel und das, was er wohl bringen möge. Natürlich war dabei zuerst der holprige Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ein Thema. Im Detail schilderte er die Vorkommnisse seit Ende Dezember, die dazu führten, dass die BRAK das beA letztlich vom Netz nehmen musste. Die BRAK nehme, so betonte Schäfer, die aufgezeigten Sicherheitsrisiken sehr ernst und werde sie, auch mit Hilfe externer IT-Experten, gründlich untersuchen. Online gehen werde das beA erst wieder, wenn alle sicherheitsrelevanten Fragestellungen eindeutig geklärt sind. Alle Kammerpräsidentinnen und -präsidenten tragen diese Entscheidung mit; das hatten sie wenige Stunden zuvor in der Präsidentenkonferenz der BRAK nochmals bekräftigt.

Schäfer zeigte sich zuversichtlich: Gemeinsam mit Justiz und Verwaltung werde die BRAK den elektronischen Rechtsverkehr zukunftsfähig weiterentwickeln und auftretende Sicherheitsrisiken rasch in den Griff bekommen. Heiko Maas griff dies in seiner Rede prompt auf und sicherte der BRAK volle Unterstützung in Sachen beA zu. Denn ein funktionierender elektronischer Rechtsverkehr liege auch dem Ministerium sehr am Herzen.

RECHTSPOLITISCHE SCHLAGLICHTER

Auch wenn es angesichts des gerade im Januar so mächtigen Rauschens im Blätterwald so scheinen mag: Das beA ist zwar eine bedeutende Zukunftsaufgabe der BRAK, es ist aber keineswegs ihr einziger Auftrag. BRAK-Präsident Schäfer rief den anwesenden Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitikern die vor der Bundestagswahl formulierten Forderungen der BRAK in Erinnerung – denn diese stehen natürlich auch im neuen Jahr noch auf der Agenda.

Nach wie vor tritt die BRAK – gemeinsam mit Satzungsversammlung und DAV – für die gesetzliche Verankerung einer konkretisierten allgemeinen Fortbildungspflicht ein. Sie sei, unterstrich Schäfer, elementar, um die Qualität anwaltlicher Beratung nachhaltig zu sichern. Der vor der Bundestagswahl abgerissene Gesprächsfaden soll hier bald wieder aufgenommen werden.

Und nach wie vor fordert die BRAK die Einrichtung eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten für die Anwaltschaft und aus der Anwaltschaft, nach dem bestens bewährten Vorbild der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft; auch daran erinnerte Schäfer in seiner Rede. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und effektiver Datenschutz in Anwaltskanzleien können nur so in Einklang gebracht werden. Die Sicherung der anwaltlichen Verschwiegenheit ist auch Kern eines weiteren Themas, das die BRAK im neuen Jahr beschäftigen wird: die Begehrlichkeiten der Finanzverwaltung und der Ermittlungsbehörden in Steuer- und Geldwäscheangelegenheiten. Aktuell werden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene Anzeige- und Meldepflichten für anwaltliche Berater bei „Steuergestaltungsmodellen“ diskutiert. Derartige Eingriffe in Mandatsgeheimnis und mandatsbezogenes Vertrauensverhältnis lehnt die BRAK entschieden ab.

Auf offene Ohren stieß auch eine weitere Forderung der BRAK: Die Anwaltsgebühren müssen turnusmäßig in angemessener Weise angepasst werden. Dafür gab es vor der Bundestagswahl das Versprechen (s. Interviews in BRAK-Magazin 4/2017, 4 ff) für die kommende Legislatur. „Wir nehmen Sie deshalb beim Wort“, kündigte Schäfer an und erklärte, dass neben einer regelmäßigen Anpassung an die Inflation auch strukturelle Schwachstellen des Gebührenrechts korrigiert werden müssten; gemeinsam mit dem DAV erarbeite die BRAK gerade einen Forderungskatalog zum Gebührenrecht. Das begrüßte Minister Maas ausdrücklich: Die Zeit sei reif für Gebührenanpassung und strukturelle Überarbeitung. Man werde den angekündigten gemeinsamen Forderungskatalog von BRAK und DAV deshalb sehr gerne annehmen.

Das letzte Wort hatte der „wahre Gesetzgeber“. Als sein Vertreter freute sich Hoppenstedt auf regen und kritischen Austausch mit der BRAK in der kommenden Legislatur.

BRAK-Präsident Schäfer begrüßt die Abgeordneten Keul und Dr. Fechner

Bundesjustizminister Maas bei seinem Grußwort

DAI AKTUELL

Die Familienstiftung als Instrument der Nachfolgeplanung

Dr. Dirk Schauer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Stuttgart

Unter den aktuell rund 21.000 rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland befinden sich schätzungsweise 500 bis 800 Familienstiftungen. Deren Hauptzweck ist die Förderung des Wohls einer bestimmten Familie. Aufgrund wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Veränderungen rückt die Familienstiftung bei der Nachfolgegestaltung in letzter Zeit stärker in den Fokus von Unternehmern und vermögenden Familien.

Die unternehmensverbundene Familienstiftung ermöglicht es dem übergebenden Unternehmer die Fortführung des Unternehmens nach seinen Wertvorstellungen sicherzustellen und zugleich die Identifikationsmöglichkeit zwischen Unternehmen und Familie langfristig zu gestalten. Die Familienstiftung kann das Unternehmen vor einer Zersplitterung, vor einer Gefährdung durch Pflichtteilsansprüche und Scheidungsfolgen sowie vor feindlichen Übernahmen über Generationen hinweg bewahren.

Für den Stifter bedeutet die Vermögensüberführung auf die Stiftung aber auch, dass er sich im Grundsatz dauerhaft des gestifteten Vermögens entäußert. Die Errichtung einer Familienstiftung muss daher sorgfältig geplant und individuell gestaltet werden.

Da eine Stiftung von ihrem Wesen her auf einen dauerhaften Bestand ausgerichtet ist, bedarf es einer besonders vorausschauenden Gestaltung, um der Familienstiftung die nötige Flexibilität zu verschaffen, damit sie auf sich verändernde Umstände im Sinne des Stifters und zum Wohl des Unternehmens und der Familie reagieren kann. Dies betrifft unter anderem den Umgang mit der Beteiligung selbst, Strukturveränderungen im Unternehmen und in der Stiftung.

Ein wichtiger Fokus liegt auf der Verknüpfung zwischen Unternehmen, Stiftung und Familie. Es sind klare Regelungen erforderlich zur Zulässigkeit der Mitwirkung und Einflussnahme der Familie im bzw. auf das Unternehmen und ob bzw. in welcher Form familienexterne Berater einbezogen werden sollen, um eine fachkundige Leitung der Stiftung und des Unternehmens langfristig zu sichern. Geregelt werden sollte auch, wie die Erträge der Stiftung zum Wohl der Familie zu verwenden sind. Klare Regelungen vermeiden Streitigkeiten innerhalb der Familie und schützen das Unternehmen.

Jüngst rückte die Erbschaftsteuerreform mit der neu geschaffenen Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG die Familienstiftung in den Fokus von Gestaltungsüberlegungen bei Großerwerben von betrieblichem Vermögen. In unterschiedlichen Facetten wird überlegt, der Stiftung möglichst nur begünstigtes Vermögen im Umfang von mehr als 26 Mio. Euro zuzuwenden, sodass die Stiftung im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung einen vollständigen Erlass der Erbschaftsteuer auf das Betriebsvermögen erreichen kann, während andernfalls die Verschonungsabschläge sukzessive abschmelzen würden. Hier eröffnen sich für die unternehmensverbundene Familienstiftung ggf. neue Anwendungsfälle.

Steuerliche Aspekte allein sollten bei der Nachfolgeplanung jedoch nicht maßgeblich sein. Vielmehr sollten die Bedürfnisse, Ziele und Wünsche des Unternehmers, der Familie und des Unternehmens im Fokus stehen und steuerlich optimal umgesetzt werden. Wenn und soweit die Familienstiftung mit all ihren Besonderheiten auf diese Wünsche und Ziele passt, stellt sie jedoch eine attraktive Lösung dar.

16. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE JAHRESARBEITSTAGUNG
13. – 14. April 2018 · Hamburg
Leitung:
Professor Dr. Georg Crezelius, München
Professor Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

AKTUELLES STIFTUNGSRECHT
10. Oktober 2018 · Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)
Referent: Dr. Dirk Schauer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Stuttgart

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Zukunftssicher.

Topaktuell – mit vielen Mustern!

Reithmann/Terbrack **Kauf vom Bauträger.** *Herausgegeben von Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack. Bearbeitet von Notar Dr. Alexander Gebele, LL.M., RA Dr. Alexander Martius, LL.M., RA Guido Meyer, Notar Dr. Thomas Schiffner, Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack, RA Prof. Dr. Kurt Vogel. 8. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, 636 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,– €.*
ISBN 978-3-504-64857-2

Kaum ist die Umgestaltung des Bauvertrags- und Bauträgerrechts in Kraft getreten, gibt es auch schon das passende Handbuch dazu: Die Neuauflage des Klassikers von *Reithmann* ist jetzt der *Reithmann/Terbrack*.

Das vollkommen neu geschriebene Werk erläutert auf allerneuestem Stand alle praxisrelevanten Themen des Bauträgerrechts, das allen Beteiligten ab 1.1.2018 eine Vielzahl von Neuerungen gebracht hat. Vom Vertragsabschluss über die Beschreibung der Bauleistung, die Abnahme, den Besitzübergang, die Kaufpreiszahlung, die Haftung des Bauträgers, Finanzierung und Insolvenz. Das alles angereichert mit vielen Musterformulierungen. So bekommen Sie für alle relevanten Fälle sichere Hilfestellungen, um das neue Bauträgerrecht rechtzeitig in den Griff zu bekommen.

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe unter
www.otto-schmidt.de/rb8

ottoschmidt

JETZT NOCH EINFACHER SUCHEN MIT JURIS.DE

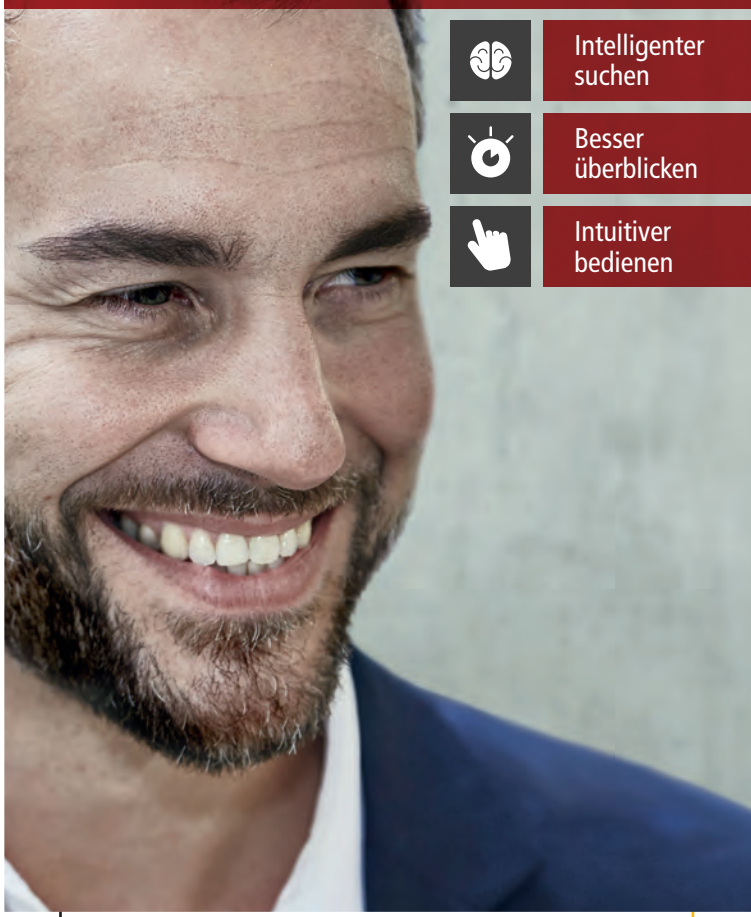

Ihre Suche noch einfacher zu machen – das ist einer der Vorteile der neuen juris Recherche. Mit einer optimalen Treffersortierung, einer verbesserten Kategorisierung der Inhalte mit Werken der gesamten jurisAllianz sowie der intuitiven Schnellsuche kommen Sie ab sofort noch schneller ans Ziel. Überzeugen Sie sich selbst!
www.juris.de

Testen Sie die neue juris Recherche noch heute:
www.juris.de

juris® Das Rechtsportal

Liber amicorum für Michael Oppenhoff.

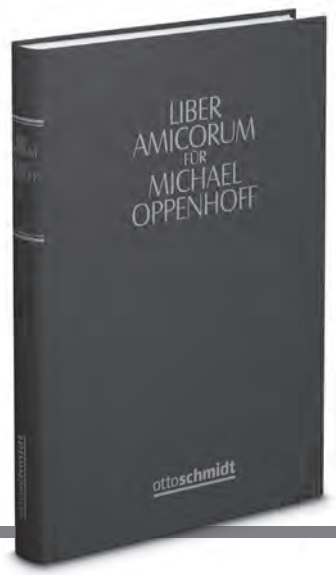

Liber amicorum für Michael Oppenhoff *Herausgegeben von RA Dr. Hanno Goltz, RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer und RA Dr. Gilbert Wurth. Bearbeitet von 19 überwiegend aus der Anwaltschaft stammenden Autoren. 2017, 344 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,– € ISBN 978-3-504-06047-3*

Michael Oppenhoff – eine herausragende Anwaltspersönlichkeit – hat die Anwaltschaft der letzten 50 Jahre geprägt. Nationale und internationale Entwicklungen des Anwaltsmarktes hat er stark beeinflusst. Er war an der Gründung der ersten überörtlichen Sozietät im Jahre 1989 beteiligt. Stationen in global tätigen Law Firms folgten. Heute ist Michael Oppenhoff Seniorpartner der Kanzlei Oppenhoff & Partner.

Anlässlich seines 80. Geburtstages ehren Weggefährten ihn in einem Liber amicorum mit lesenswerten Fachbeiträgen zu unterschiedlichen Rechtsthemen, aber auch spannenden Beiträgen zum Rechtsanwaltsmarkt bis hin zu Einblicken in die Rheinische Musikschule und die ostasiatische Kunst:

- Tätigkeitsorts- oder Betriebsstättenprinzip *(Bödefeld)*
- Aktuelles zur Praxis beim Unternehmenskaufvertrag *(Bruse)*
- „Boden, Oppenhoff, Rasor, Schneider & Schiedermair" – die erste überörtliche Sozietät in Deutschland (*Bürglen)*
- Großsozietäten und die Anwaltschaft *(Hartung)*
- Der Missbrauch der Anwaltschaft *(Hellwig)*
- Wirken und Wirkungen für die Anwaltschaft durch Rechtsanwälte von Oppenhoff & Partner und ihren Vorgängerkanzleien *(Klocke)*
- Michael Oppenhoff: A Recollection *(Leedy)*
- Synthetische eigene und zugerechnete fremde Arglist beim Unternehmenskauf *(Maier-Reimer)*
- Rechtliche Aspekte der Namensschuldverschreibung als Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen *(Niemeyer)*
- Alliance *(Nieuwdorp)*
- Genehmigungen von Auslandsinvestitionen als Gegenstand von Bedingungen in Angeboten nach dem WpÜG am Beispiel der Volksrepublik China *(Stephan F. Oppenhoff)*
- Die Rheinische Musikschule Köln in Geschichte und Gegenwart *(Pirlet/Fischer)*
- Die Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer *(Prütting)*
- Böhmermanns „Schmähkritik" und die Justiz *(Raue)*
- Die personalistische Aktiengesellschaft *(Reichert)*
- Ein Hase mit Bernsteinaugen *(Schlombs)*
- Finanzkraft in der Fusionskontrolle *(Schroeder)*
- Deutsche Rechtsanwälte auf dem Weg zur großen Wirtschaftskanzlei *(Sigle)*

Jetzt bestellen: **www.otto-schmidt.de/fsoppenhoff**

ottoschmidt